

An die
Präsidien der Reformierten Kirchgemeinden
des Kantons AG
Pfarrerinnen und Pfarrer
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
Sekretariate der Kirchgemeinden

Aarau, 23. Juni 2020

Coronavirus: Aktuelle Informationen und Verhaltensempfehlungen für die Aargauer Kirchgemeinden vom 23. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit gestern, Montag, 22. Juni 2020, sind die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Dies hat der Bundesrat aufgrund der anhaltend tiefen Fallzahlen an seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 beschlossen. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat aber die Vorgaben für die Schutzkonzepte vereinfacht.

Das Wichtigste in Kürze

- Verringerung der Distanz zwischen Personen von 2 m auf 1,5 m
- Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1000 Personen sind wieder erlaubt. Das Nachverfolgen von Kontakten muss aber stets möglich sein. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren.
- Der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen. Desinfektionsmittel für die Hände müssen auch weiterhin in öffentlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, zum Beispiel im Konzert oder im Kino, reicht das Leerlassen eines Sitzes.

Diese Massnahmen bedeutet für die Kirchgemeinden eine Erleichterung bei der Planung von Gottesdiensten und anderen Anlässen. Wie die Abstandsregeln in den Kirchgemeinden umzusetzen sind und wann davon abgewichen werden kann, hat bereits bisher in den Kirchgemeinden verschiedene Fragen aufgeworfen.

Prüfschema für Gottesdienste und andere Veranstaltungen

Die Landeskirche empfiehlt folgendes Prüfschema für Gottesdienste (es gilt sinngemäss auch für andere Veranstaltungen):

Kirchenrat

1. Grundsatz:

- a. In einer Sitzreihe wird jeder zweite Platz so markiert, dass er nicht besetzt wird.
- b. In den Sitzreihen werden die freien Sitzplätze versetzt angeordnet, so dass vor und hinter einer Person keine anderen Personen sitzen.
- c. Wird gesungen, wird jeweils eine Sitzreihe frei gelassen.

Die freien Sitze werden gezählt. Es wird nur die entsprechende Zahl Personen eingelassen bzw. bei der Anmeldung berücksichtigt. Selbstverständlich dürfen Personen aus dem gleichen Haushalt näher beieinander sitzen, aber die Maximalzahl erleichtert der verantwortlichen Person die Organisation.

2. Zeichnet sich bereits im Vorneherein ab, dass die Maximalzahl überschritten werden wird, so können Personen aus dem gleichen Haushalt enger zusammen gesetzt werden und die Maximalzahl entsprechend erhöht werden.
3. Nur bei besonderen Festgottesdiensten (z.B. bei Konfirmationen), bei Hochzeiten oder Abdankungen mit vielen Teilnehmenden kann vom Grundsatz 1 bzw. dessen Aufweichung in Ziff. 2 abgewichen werden. Reicht der Platz auch in diesem Fall nicht aus, kann auf geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen von Gesichtsmasken oder Trennwände ausgewichen werden.
4. Als letzte Massnahme kann in den genannten Fällen auch auf Schutzmasken oder Trennwände verzichtet werden. In diesem Fall ist obligatorisch eine Präsenzliste zu führen. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass nur Personen eingelassen werden, die ihre Kontaktangaben hinterlassen.

In den Fällen 1-3 ist es für die Teilnehmenden freiwillig, sich in eine Präsenzliste einzutragen. Die Landeskirche empfiehlt, an jedem Platz Zettel und Stift bereitzulegen, auf dem die Besucherinnen und Besucher freiwillig ihre Kontaktangaben eintragen können. Die Besuchenden werden zu Beginn jedes Gottesdienstes auf diese Möglichkeit hingewiesen. Alternativ dazu kann auch eine Präsenzliste beim Eingang aufgelegt werden. Für beide Varianten stehen ab heute Muster im WikiRef zur Verfügung. Unabhängig davon, in welcher Form die Angaben erhoben werden oder ob die Erfassung freiwillig oder obligatorisch ist: In jedem Fall müssen die Kontaktangaben der Teilnehmenden 14 Tage lang aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Sie dürfen für keinen anderen Zweck verwendet werden, als im Bedarfsfall den kantonalen Behörden (Kantonsärztlicher Dienst / Contact Tracing Center) Auskunft zu geben. Bei Vermietungen der Kirche oder anderer Räumlichkeiten an Dritte kann die Kirchgemeinde verlangen, dass die Mieterinnen und Mieter das Schutzkonzept beachten und ihr eine verantwortliche Person melden.

Aktualisierung des Schutzkonzepts für Kirchgemeinden

Da nun die Vorgaben des Bundesrats weiter gelockert sind, wird das Schutzkonzept auf WikiRef entsprechend angepasst und ist seit heute abrufbar. ([Link](#)).

Merkblatt für Einzel- und Kleingruppengespräche

Ebenso wird das Merkblatt für Einzel- und Kleingruppengespräche auf den neuesten Stand gebracht und bis Ende Woche auf WikiRef zur Verfügung stehen ([Link](#)).

Gemeindeberatung

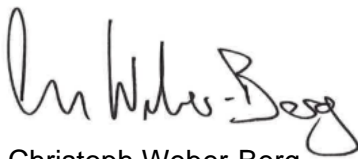
Für Fragen steht Ihnen die Gemeindeberatung jeweils von 8.30 bis 11.30 Uhr zur Verfügung:
gemeindeberatung@ref-aargau.ch oder Tel. 062 838 06 50.

Nach dem erfolgten Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage stellen wir nun die regelmässigen Schreiben mit aktuellen Informationen und Verhaltensempfehlungen für die Kirchgemeinden bis auf weiteres ein. Sobald sich aber die Lage ändern sollte, werden Sie wieder von uns hören.

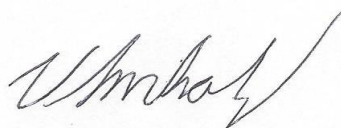
Der Kirchenrat dankt Ihnen für Ihr hohes Engagement und wünscht Ihnen weiterhin alles Gute.

Freundliche Grüsse

Reformierte Landeskirche Aargau
Kirchenrat



Christoph Weber-Berg
Kirchenratspräsident



i.V. Katrin Imholz
Kirchenschreiber-Stellvertreterin